

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Infoblatt weist Sie auf Ihre Mitwirkungspflichten und die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hin.

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der Unterhaltsvorschussstelle ein:

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (Erlaubnis oder Berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den alleinerziehenden Elternteil, **wenn eine Auskunftsperre besteht** (kostenfrei erhältlich in den Bürgerbüros)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennung, bzw. Vaterschaftsfeststellungsurkunde oder –titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o. ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, wenn vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift der Gerichtsverhandlung

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

1. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
2. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht istund
3. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn,

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person (z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie) betreut wird, oder
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II **unter** 600 € erzielt, Leistungen vom Jobcenter erhält und das Kind das 12. Lebensjahr erreicht hat

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt aktuell (Stand 01.01.2020):

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	369,00 €	- 204,00 €	165,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	424,00 €	- 204,00 €	220,00 €
für Kinder von 12-17 Jahre	497,00 €	- 204,00 €	293,00 €

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten, o.ä.) oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- anteilig eigenes Einkommen des Kindes

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen: Wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, welcher die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leibliche Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen wird,
- ein Elternteil umzieht,
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden in jedem Fall von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt - vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit - zurückgefordert.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit den zuständigen Sachbearbeitern der Unterhaltsvorschussstelle.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, den Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus (z.B. Sozialhilfe). Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Sie können die UV-Stelle wie folgt erreichen: **Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
oder nach Terminvereinbarung

Der Antrag soll zusammen mit den Anlagen persönlich bei der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Gießen abgegeben werden.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei der Antragstellung hilfreich.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch die Stadt Gießen, bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.